

Anhang 1

Aufstellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgVergGERstV der dem kommunalen Auftraggeber bei der Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes entstandenen Kosten nach den Zeitwerten des § 1 Absatz 2 BbgVergGERstV			
Antragszeitraum:			
Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 BbgVergGERstV	Zeitwerte	Anzahl	Anzahl x Zeitwert
1. Prüfung der Anwendbarkeit des Brandenburgischen Vergabegesetzes	15 Minuten je Vergabeverfahren ab 3.000 Euro vorauss. Bruttowert		
	120 Minuten je Verfahren zur Beschaffung von Leistungen, in dem eine Mindestlohnregelung Ausnahmen vorsieht		
2. Beifügen der nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz erforderlichen Vertragserklärungen zu den Vergabeunterlagen einschließlich der Rücklaufkontrolle	40 Minuten je Vergabeverfahren mit bis zu sechs Bewerbern oder bis zu zwei Nachforderungen von Unterlagen		
	60 Minuten je Vergabeverfahren mit mehr als sechs Bewerbern oder mehr als zwei Nachforderungen von Unterlagen		
3. Nachfrage nach Eintragungen in die Liste der Auftragsperren bei der Informationsstelle nach § 12 des Brandenburgischen Vergabegesetzes	40 Minuten je Vergabeverfahren mit bis zu sechs Bewerbern oder bis zu zwei Nachforderungen von Unterlagen		
	60 Minuten je Vergabeverfahren mit mehr als sechs Bewerbern oder mehr als zwei Nachforderungen von Unterlagen		
4. Vertiefte Prüfung der Angemessenheit von Angebotspreisen nach § 7 des Brandenburgischen Vergabegesetzes mit Anforderung von Stellungnahmen der Bieter und deren Auswertung	10 Minuten für die Feststellung der Voraussetzung einer vertieften Prüfung		
	zuzüglich 90 Minuten je vertiefte Prüfung		
	oder zzgl. 290 Minuten in Fällen, in denen ausschließlich für die vertiefte Prüfung ein Aufklärungsgespräch erforderlich ist		
5. 5.Regelmäßige Kontrolle nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes in Verbindung mit § 3 BbgVergGDV	30 Minuten je Auftragnehmer bei Bauaufträgen, die anhand einer Bescheinigung einer Sozialkasse geprüft werden können		
	90 Minuten in anderen Fällen und bei Bauaufträgen, die nicht anhand einer Bescheinigung einer Sozialkasse des Baugewerbes geprüft werden können		

Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 BbgVergGERstV	Zeitwerte	Anzahl	Anzahl x Zeitwert
6. Kontrollen nach § 8 Absatz 1 BbgVergG in Verbindung mit §§ 4 und 5 BbgVergGDV und deren Dokumentation	180 Minuten bei Kontrollen am Einsatzort (~ Leistungsort)		
	360 Minuten bei Kontrollen am Betriebsort		
7. Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen nach § 9 BbgVergG einschließlich der Vorbereitung der Entscheidung	170 Minuten je Vorgang		
8. Meldung der Entscheidung über eine Auftragsperre zur Sperrliste nach § 11 Absatz 2 und 4 BbgVergG sowie Entscheidung nach § 11 Absatz 5 BbgVergG	170 Minuten je Vorgang		
9. Mehraufwand für Tätigkeiten in Fällen der Vergabe von ÖPNV-Leistungen	zusätzlich 60 Minuten bei Tätigkeiten der vorstehenden Nummer 2		
	zusätzlich 240 Minuten bei Tätigkeiten der vorstehenden Nummer 5		
	zusätzlich 240 Minuten bei Tätigkeiten der vorstehenden Nummer 6		
10. Bearbeitung des Antrags auf Kostenerstattung nach § 14 BbgVergG in Verbindung mit BbgVergGERstV (Bitte die zutreffende Auswahl durch die Eingabe des Wertes „1“ bei Anzahl treffen)	300 Minuten bei Gemeinden und Ämtern mit einer Einwohnerzahl bis zu 20.000 sowie bei Zweckverbänden und anderen Gemeindeverbänden (außer Landkreisen)		
	360 Minuten bei einer Einwohnerzahl über 20.000		
	480 Minuten bei kreisfreien Städten und Landkreisen		
Summe der Zeitwerte in Minuten:			
Zeitwert x Vergütungsfaktor		0,6973 / 0,7154	
Minderung durch im Abrechnungszeitraum vereinnahmte Schadenersatzleistungen			
Betrag		Euro	